

**Satzung vom 1.10.2012  
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen  
des Kreises Siegen-Wittgenstein**

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (Gv. NRW. S. 685) in seiner Sitzung am 14.09.2012 die nachstehende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen:

**I.**

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Durch den Kreis Siegen-Wittgenstein werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der beruflichen Schulen erhoben.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen bzw. die Empfänger der Leistung.

**§ 4  
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landrat oder der zuständige Dezernent bzw. Referent.

**§ 5  
Festsetzung der Gebühren**

Die Gebühren werden von Amts wegen erhoben.

**§ 6  
Entstehung der Kostenschuld**

Die Gebührenschuld, die für die im Gebührentarif jeweils angegebenen Zeiträume zu entrichten ist, entsteht für:

### Industriemeisterlehrgänge

- mit der Inanspruchnahme der Leistung.

### Sprengtechnische Lehrgänge

- mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, soweit keine Abmeldung bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn erfolgt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren sind zu folgenden Fälligkeiten zu entrichten:

### - Industriemeisterlehrgänge

Für die Industriemeisterlehrgänge werden die Gebühren je Ausbildungsmodul erhoben (Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „geprüfte/r Industriemeister/in, Fachrichtung Metall“ vom 19.12.1997). Es wird in folgende drei Ausbildungsmodule unterteilt:

- Ausbildereignung
- fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen und
- handlungsspezifische Qualifikation.

Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsmoduls fällig.

### - sprengtechnische Lehrgänge

Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Lehrganges fällig.

## **§ 8 Abmeldung, Nichtantritt und vorzeitiges Beenden**

### 1. Fristgerechte Abmeldung

#### - Industriemeisterlehrgänge

Kostenbefreiung von der Lehrgangsgebühr gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 wird gewährt, wenn sich der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich abmeldet.

#### - sprengtechnische Lehrgänge

Kostenbefreiung von der Lehrgangsgebühr gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.21 wird gewährt, wenn sich der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungspauschale gemäß Ziffer 1.2.22 erhoben.

### 2. Verspätete Abmeldung

Erfolgt die Abmeldung nicht bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn, so ist diese verspätet. Die Lehrgangsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

### 3. Nichtantritt

Bei Nichtantritt hat der Teilnehmer die Lehrgangsgebühren in voller Höhe zu übernehmen.

### 4. Vorzeitiges Beenden

Beendet ein Teilnehmer vorzeitig ein Ausbildungsmodul bzw. einen Lehrgang, erfolgt keine Erstattung der Lehrgangsgebühr.

## **§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Ausschluss**

Werden die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, so kann der Gebührenpflichtige von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2011, außer Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.10.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2009 und den §§ 1 – 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442), berichtigt durch Verordnung vom 02.09.2009 (GV.NRW. S. 481)).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 1.10.2012

Der Landrat

Paul Breuer